



Antrag der Geschäftsleitung

vom 9. Dezember 2024

2024/569

Weisung GR Nr. 2022/246, Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Verordnung über den Mindestlohn, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 1. März 2023 (GRB 1431), Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich (AN.2024.00001), Beschluss betreffend Beschwerde an das Bundesgericht

Formelles

Der Gemeinderat hat am 1. März 2023 als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» eine Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich beschlossen (GRB 1431).

Gegen diesen Beschluss wurden beim Bezirksrat Zürich zwei Rekurse erhoben, die mit Beschluss vom 16. November 2023 erstinstanzlich abgewiesen wurden (GE.2023.18/2.02.01).

Darauffin gelangte der Gewerbeverband der Stadt Zürich mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 17. September 2024 hiess das Verwaltungsgericht die Beschwerde gut und hob die Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 sowie die Dispositivziffern II und IV des Beschlusses des Bezirksrats Zürich vom 16. November 2023 auf.

Gegen dieses Urteil kann wiederum innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien endet diese Frist am 13. Januar 2025.

Ist ein Beschluss der Stimmberechtigten, der Gemeindeversammlung oder des Gemeindeparlaments im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert worden, entscheidet gemäss § 172 Abs. 1 lit a. Gemeindegesetz in Parlamentsgemeinden das Gemeindeparlament darüber, ob die Gemeinde ihrerseits den Rechtsmittelweg beschreiten soll. Dieser Entscheid kann nachgebracht werden, wenn der Gemeindevorstand das Rechtsmittel bereits ergriffen hat.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

Das Verwaltungsgericht anerkennt, dass die in Zürich vorgesehenen Mindestlöhne innerhalb der zulässigen Grenzen liegen und mit der Wirtschaftsfreiheit und dem Grundsatz des Vorrangs des Bundesrechts vereinbar sind. Während die vom Bundesgericht bisher überprüften staatlichen Mindestlöhne durchwegs auf kantonaler Ebene eingeführt wurden, gestützt auf eine Grundlage in der jeweiligen Kantonsverfassung (KV), muss vorliegend geprüft werden, ob das kantonale Recht den Gemeinden Raum für einen solchen Beschluss lässt. Art. 111 KV kann nicht so ausgelegt werden, dass zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut hoheitlich in privatrechtliche Rechtsverhältnisse eingegriffen werden kann. Weder die Verfassung des Kantons Zürich noch das kantonale Sozialhilfegesetz geben den Gemeinden einen Raum dazu. Die Verordnung zur Einführung eines Mindestlohns verstösst somit gegen kantonales Recht.



2 / 3

Eine Minderheit der Kammer vertritt hingegen die Auffassung, dass das kantonale Recht die Einführung eines kommunalen Mindestlohns nicht ausschliesst und es sich beim vorliegenden, relativ niedrigen Mindestlohn um eine grundsatzkonforme sozialpolitische Massnahme handelt.

Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung erwägt, dass Gemeinden beim Bundesgericht Beschwerde erheben können, wenn sie die Verletzung von Garantien rügen, die ihnen die Kantons- oder Bundesverfassung gewährt. Dies trifft vorliegend insbesondere auf die Verletzung der Gemeindeautonomie zu, da das Verwaltungsgericht die Gemeindeautonomie in Bezug auf die ergriffene sozialpolitische Massnahme ausschliesst.

Im Vorfeld des Erlasses kamen zwei Rechtsgutachten zum Schluss, dass die Verhinderung von Sozialhilfebedürftigkeit im Kanton Zürich eine Gemeindeaufgabe sein kann und die Sozialhilfegesetzgebung eine gesetzliche Grundlage zum Erlass konkreter Massnahmen bereithält. Die städtischen Stimmberechtigten haben der Verordnung mit 69,43 Prozent der Stimmen sehr deutlich zugestimmt. Diese sozialpolitische Massnahme entfällt, wenn das Urteil Bestand haben würde.

Bemerkenswert ist sodann, dass eine Minderheit der urteilenden Kammer des Verwaltungsgerichts betreffend die kommunalen Kompetenzen feststellt, dass die Kantonsverfassung und die Sozialhilfegesetzgebung keine abschliessenden Regelungen der zulässigen kommunalen sozialpolitischen Massnahmen nennen und folglich kommunale Mindestlöhne nicht ausgeschlossen sind.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, beim Bundesgericht eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) zu erheben. Die Verfahrensführung wird an den Stadtrat delegiert.

Die Minderheit der Geschäftsleitung schliesst sich den Feststellungen des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich an und beantragt dem Gemeinderat, auf eine Beschwerde beim Bundesgericht zu verzichten.

Die Mitglieder des Rats nehmen von den Verfahrensakten Kenntnis.



3 / 3

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der Geschäftsleitung beantragt:

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) betreffend Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 wird beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Die Verfahrensführung wird an den Stadtrat delegiert.

Die Minderheit der Geschäftsleitung beantragt:

Auf eine Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. September 2024 (AN.2024.00001) betreffend Aufhebung der Verordnung über den Mindestlohn der Stadt Zürich vom 1. März 2023 an das Bundesgericht wird verzichtet.

Mehrheit:	Referat: Lisa Diggelmann (SP); Ivo Bieri (SP), 1. Vizepräsidium; Dr. David Garcia Nuñez (AL), Sibylle Kauer (Grüne), Dr. Patricia Petermann Loewe (SP), Matthias Renggli (SP), Christian Traber (Die Mitte), Selina Walgis (Grüne)
Minderheit:	Referat: Roger Meier (FDP); Christian Huser (FDP), 2. Vizepräsidium; Samuel Balsiger (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Andreas Egli (FDP) i. V. von Albert Leiser (FDP)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium; Martina Novak (GLP)

Für die Geschäftsleitung

Guy Krayenbühl (GLP), Präsidium
Andreas Ammann, Leiter Parlamentsdienste